



Antwort zur Anfrage Nr. 1434/2013 der ödp-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Altstadt betreffend **Emissionen aus Gaststätten und Geschäften (ödp)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Zunächst ist festzuhalten, dass die beim Betrieb einer Gaststätte von Tonwiedergabegeräten oder Lüftungsanlagen entstehenden Geräusche, die außerhalb eines Betriebes wahrgenommen werden, die Immissionswerte nicht überschreiten dürfen. Die maßgeblichen Immissionsrichtwerte ergeben sich nach den Festsetzungen des jeweiligen Bebauungsplanes (z.B. Wohngebiet). Eine Überprüfung der Lärmwerte erfolgt auf der Grundlage der Technischen Anweisung Lärm (TA Lärm '98).

Für Gaststätten gilt ferner, dass die Verwendung von Musikinstrumenten und Gesangsdarbietungen im Innen- und Außenbereich, z.B. auf Freiflächen, einer Genehmigung bedarf; dies gilt auch für Straßenmusikanten. Darüber hinaus ist auch der Betrieb von Tonwiedergabegeräten auf Freiflächen grundsätzlich nicht zulässig.

Bei Lärmbeschwerden aus der Anwohnerschaft wird diesen durch Einsätze des Zentralen Vollzugs- und Ermittlungsdienstes - soweit möglich sofort - nachgegangen. Ggf. werden entsprechende Maßnahmen eingeleitet, wie z.B.: Sofortige Reduzierung der Lautstärke, mündliche Verwarnung -evtl. mit der Verhängung eines Verwarnungsgeldes -, Sicherstellung der Musik-/Verstärkeranlage, Einleitung eines förmlichen Verfahrens mit der Festsetzung eines Bußgeldes, Verfügung von weiteren Auflagen, z.B. Einpegelung und Versiegelung der Musikanlage durch einen Schallschutzsachverständigen bis hin zu einer Sperrzeitverlängerung.

Hinsichtlich des Betriebes von Abluftanlagen in Gaststätten wie auch in Einzelhandelsgeschäften liegen dem Rechts- und Ordnungsamt bislang keine berechtigten Beschwerden vor. Von daher sehen wir in diesem Bereich keinen Handlungsbedarf.

#### **Das Umweltamt nimmt in Bezug auf die dort tangierten Punkte wie folgt Stellung:**

Nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz gibt es folgende Regelungen: Tongeräte dürfen nur in einer solchen Lautstärke betrieben werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden oder die natürliche Umwelt nicht beeinträchtigt werden kann (§ 6 Abs. 1).

Weiterhin sind von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr Betätigungen verboten, die zu einer Störung der Nachtruhe führen können (§4 Abs. 1). Die Technische Anleitung Lärm (TA Lärm) legt konkret fest, welche Immissionsrichtwerte je nach Gebietscharakter (z.B.

Wohngebiet, Mischgebiet) und Uhrzeit dafür einzuhalten sind. Das gilt auch für Geräusche von Lüftungsanlagen.

Gerüche werden sehr unterschiedlich wahrgenommen und bewertet. Dafür gibt es kein Messgerät. Im Einzelfall muss eine individuelle Lösung mit dem Betreiber gefunden werden.

Bei Lärm- und Geruchsbelästigungen von Gaststätten ist es möglich, sich an das Umweltamt (Immissionsschutz) oder den Zentralen Vollzugs- und Ermittlungsdienst zu wenden, der täglich rund um die Uhr besetzt ist, vor Ort ermittelt und die entsprechenden Fachämter benachrichtigt. Im Zweifelsfall kann eine Lärm-Orientierungsmessung vorgenommen werden.

Derzeit liegen dem Umweltamt weder Lärmbeschwerden über Musikbeschallung noch Geruchsbelästigungen durch Lüftungsanlagen von Gaststätten in der Altstadt vor.

Grundsätzlich liegt die Zuständigkeit für die Überwachung von Gaststätten bei der Stadtverwaltung Mainz, für Geschäfte bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd.

Mainz, 02.10.2013  
In Vertretung

Gez.  
Kurt Merkator  
Beigeordneter

